

Haftpflichtversicherung

An alle Schüler der 11. Klassen der Staatlichen Fachoberschule und an alle Betriebe, Behörden und Institutionen, die Fachpraktikanten der Staatlichen Fachoberschule Bayreuth ausbilden



Laut Schulordnung ist für die Schüler der 11. Jahrgangsstufe der öffentlichen Fachoberschulen vom Schulträger für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung eine Schülerhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Die Versicherung umfasst nach Maßgabe der "Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen des Bayerischen Versicherungsverbandes (AHB/BVV)" die gesetzliche Haftpflicht der Schüler/innen der 11. Klassen aller vier Ausbildungsrichtungen der Staatlichen Fachoberschule Bayreuth während ihrer Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung.

In Abweichung von § 4 Ziff. I 7b AHB/BVV erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Ersatzansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes; mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die diesen Betrieben zu gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten überlassen worden sind (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung u.dgl.). Ferner werden abweichend von § 4 Ziff. II 2 in Verbindung mit § 7 Ziff. 2 AHB/BVV vom Versicherungsschutz die gegenseitigen Ersatzansprüche der Schüler, nicht jedoch von Geschwistern, erfasst.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den **Gebrauch eines Kraftfahrzeuges** oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Der Versicherungsschutz wird mit der Maßgabe geboten, dass eine für die Teilnehmer an der fachpraktischen Ausbildung bereits anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung voranzugehen hat. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Betreten der Betriebe, in denen die fachpraktische Ausbildung stattfindet, und endet mit ihrem Verlassen.

Die Deckungssummen betragen für jedes einzelne Schadensereignis

1.000.000.– € für Personenschäden,

100.000.– € für Sachschäden und

12.000.– € für Vermögensschäden.

Folgende Punkte sind im Schadensfall festzustellen:

1. Name des Schädigers, Klasse und Anschrift;
2. Name des Geschädigten;
3. Zeugen;
4. Schadenstag, auch Zeitangaben;
5. Schaden; genaue Schilderung des Vorgangs, auch Ortsangabe, wer den Vorgang veranlasst hat, etc.;
6. Höhe des Schadens (Schätzung, Kostenvoranschlag oder Rechnung);
7. Kontodaten des Geschädigten: IBAN und BIC;
8. Unterschrift des Schädigers;
9. Bestätigung des Geschädigten.

Der entsprechende Vordruck ist im Sekretariat erhältlich.

Rainer Reuschel-Brich

Schulbeauftragter für die fachpraktische Ausbildung